

Gründungs-Satzung „Freier Lokalrundfunk Köln“ 1985

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freier Lokalrundfunk Köln". Er hat seinen Sitz in Köln. Als Postanschrift gilt die Adresse des geschäftsführenden Vorsitzenden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein fördert die Volksbildung durch medienpädagogische Arbeit sowie musische, kulturelle und politische Bildungs- und Betätigungsangebote. Der Verein trägt insbesondere dazu bei, Jugendliche und Erwachsene für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen.

Der Verein fördert den Aufbau und betreibt die Koordination lokalen-, gemeinnützigen und demokratischen Rundfunks in Köln auch in Kooperation mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Zwecke der

- lokalen Information und Kommunikation
- lokalen Kunst und Kultur
- lokalen Medienerziehung und -bildung
- Demokratisierung der lokalen Medien

Diese Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch

- umfassende Information und gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Schichten der Bevölkerung zum lokalen Rundfunk, besonders für jene Bürger oder deren Organisationen, denen bisher der Zugang zu den Medien weitgehend verwehrt ist,
- verstärkte sozialkritische Auseinandersetzung mit Themen, die in den traditionellen Medien vernachlässigt werden,
- Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen und in Köln lebenden Ausländern,
- Förderung des Bewußtseins für die eigene Umwelt und Umgebung,
- Sicherung von innerer und äußerer Pressefreiheit durch Mitbestimmung aller an der Programmgestaltung Beteiligten.

Die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten darf nicht zu einer Einschränkung der Vereinsziele führen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Gegen ein Mitglied, welches das Interesse des Vereins schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins schuldig macht, ist durch den Vorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen, das mit dem Ausschluß enden kann. Hierbei entscheidet eine Schiedskommission. Die Schiedskommission wird je zur Hälfte vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschluß wird wirksam nach seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Beitrag wird jährlich im ersten Monat des beginnenden Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme des Mitgliedes gezahlt.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem ersten Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassierer/in, einer/einem Schriftführer/in und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß die/der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden kann, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist. In Kassengeschäften ist ein Vorsitzender allein mit dem Kassierer vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

§ 8 Vereinsvermögen

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen, Zuwendungen anderer Art. Er finanziert sich nicht durch Werbung. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Arbeitskreis Rundfunk Aachen e.V., Horbacher Straße 336, 5100 Aachen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Errichtungsdatum

Obenstehende Satzung entspricht in ihrer Fassung dem ursprünglichen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Mai, fortgesetzt am 10. Juni 1985, sowie den vom Vorstand auf seiner Sitzung am 21. Oktober 1985 beschlossenen Änderungen.

Eingetragen beim Amtsgericht Köln, Vereinsregister Nr. 9178. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und wird beim Finanzamt Köln-Altstadt unter der Steuernummer 214-322-402 geführt. Spenden sind nach § 10b EStg, Abs. 9 Nr. 3a KStg steuerlich abziehbar.